



Dezernat III – Umweltamt – öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Ansprechpartnerin: Frau Kellner

E-Mail: abfallentsorgung@havelland.de

Stand: Juni 2026

Hinweise zu Leitungsbauvorhaben

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Hinweise dienen Vorhabenträgern und Planungsbüros als Orientierung, welche Belange der Abfallentsorgung bei Leitungsbauvorhaben im Landkreis Havelland typischerweise zu prüfen sind, welche Unterlagen hierfür erforderlich werden und welche Schritte bei Betroffenheiten einzuleiten sind. Sie ersetzen keine Entscheidung im Einzelfall.

Öffentlich zugängliche Informationsquellen als Datengrundlage:

- [Brandenburg Viewer der LGB](#) (Katasterdaten – Gemarkung, Flur, Flurstück)
- [Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg](#) (LUIS-BB)
- [Fachdatenauskunft des Landesamtes für Umwelt](#) (LfU Brandenburg)
- Abfallsatzung für den Landkreis Havelland in der jeweils gültigen Fassung
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft:
 - DGUV Vorschrift 70 „Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge“
 - DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“
 - DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft“
 - DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straße und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen“
- Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF).
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06

2. Forderungen je Vorhaben

2.1 Verlegung von Leitungen, Bau von Trafostationen, Geh- und Radfahrwegen, Bushaltestellen u. ä.

- Die Befahrbarkeit der Straßen an/neben den Baustellen muss (ohne Rückwärtsfahrten) mit dem üblichen sich im Einsatz befindlichen dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen gewährleistet sein.
- Zur Abfallentsorgung etwaiger Anlieger muss die Bereitstellung der Abfall- und Wertstoffbehälter, wenn erforderlich auch des Sperrmülls, am Straßenrand gewährleistet werden.
- Andernfalls ist durch die Baufirma sicher zu stellen, dass die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie Sperrmüll der Anwohner an den Entsorgungstagen an einen vorher mit dem Entsorgungsunternehmen abgestimmten Bereitstellungsort gebracht werden.

- Notwendige Straßenquerungen sind mittels Durchörterung auszuführen.

2.2 Straßenbau

Die Regellmaße eines Müllfahrzeugs betragen 4 m Höhe und 2,55 m Breite. Dieser Raum darf nicht durch hereinragende Gegenstände wie z.B. Hausdächer oder Bäume behindert werden.

Die Durchfahrtsbreite von Straßen und Wegen muss für Müllfahrzeuge mindestens 3,55 m betragen.

Dieser Raum darf nicht durch parkende Autos eingeschränkt sein. Hier sind Fahrbahnschraffierungen, Parkverbote oder markierte Parkflächen hilfreich.

Die Radien der zu befahrenden Straßen müssen so dimensioniert sein, dass ein 11 m langes Fahrzeug ungehindert in eine Querstraße abbiegen kann.

Die Straßen müssen für das zulässige Gesamtgewicht eines Müllfahrzeugs von 28 Tonnen ausgelegt sein.

Besonderheit Sackgassen

Gemäß § 16 Nr. 1 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehältern so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

- **Errichtung einer Wendeanlage für dreiachsige Müllfahrzeuge am Ende des letzten anliegenden Baugrundstücks (RASt 06, Bild 59) oder**

Werden die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten, können Abfallentsorgungsfahrzeuge die einzelnen Grundstücke nicht unmittelbar anfahren. Daraus resultierende Forderungen sind:

- **Errichtung eines Bereitstellungsplatzes an der nächsten gefahrlos befahrbaren Straße, der groß genug ist, die Abfall- und Wertstoffbehälter sowie den Sperrmüll aller Grundstücke aufnehmen zu können, die an dieser Straße/Sackgasse liegen**
- **Der Bereitstellungsplatz muss den Bedingungen von § 22 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland entsprechen.**
- **Während der Bauzeit muss die Befahrbarkeit der Baustelle (ohne Rückwärtsfahrten) mit dem üblichen sich im Einsatz befindlichen dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen gewährleistet sein, andernfalls ist durch die Baufirma sicher zu stellen, dass die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie Sperrmüll der Anwohner an den Entsorgungstagen an einen vorher mit dem Entsorgungsunternehmen abgestimmten Bereitstellungsort gebracht werden**

2.3 Veranstaltungen (temporär)

Das Grundstück ist für die Dauer der Veranstaltung inkl. Vor- und Nachbereitungszeiten an die Abfallentsorgung anzuschließen. Es ist ein ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und die Entsorgung der anfallenden Abfälle zu organisieren.

Die Entsorgung möglicher schadstoffhaltiger Abfälle (z.B. ölhaltige Bindemittel, Putzlumpen) muss durch ein dafür zertifiziertes Unternehmen, getrennt von den restlichen hausmüllähnlichen Abfällen, erfolgen.